

Begründung

zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritz - Östlich Wilhelmshavenufer / Nördlich Coppenrathsweg

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass und Planungsziele	1
2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3. Änderungsbereich	5
4. Änderungsinhalte	5
4.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung <i>Wohnmobilstellplatz</i>	5
5. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	7
5.1 Rahmen der Umweltprüfung	7
5.2 Kurzdarstellung der Planung	7
5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	7
5.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	8
5.4.1 Menschen	8
5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	9
5.4.3 Boden	10
5.4.4 Wasser	10
5.4.5 Klima / Luft	11
5.4.6 Landschaft / Ortsbild	11
5.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
5.4.8 Wechselwirkungen	12
5.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	12
5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)	12
5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
5.7 Überwachung (Monitoring)	12
5.8 Zusammenfassung	13
6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	14

1. Planungsanlass und Planungsziele

Anlass zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes (Reisemobilhafen) am Standort „Östlich Wilhelmshavenufer und nördlich Coppenrathsweg“.

Mit der Zielsetzung „Errichtung eines Reisemobilhafens in Münster“ beschäftigen sich Politik und Verwaltung bereits seit einigen Jahren. Realisiert werden soll ein Reisemobilhafen mit möglichst optimaler, vollständiger Ausstattung, eingebettet in ein eher landschaftlich geprägtes Umfeld, von wo aus die Besucher Münster mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder zu Fuß erkunden können, der aber auch über genügend Aufenthaltsqualität auf dem Platz selbst bzw. in seiner unmittelbaren Umgebung verfügt. Wünschenswert wäre eine *TopPlatz*-Ausstattung (s. u.). Zurzeit können entsprechende Nachfragen in Münster nicht bedient werden.

Nach einer im Jahre 2007 durchgeführten Standortuntersuchung zur Findung eines geeigneten Standortes für einen Reisemobilhafen im Stadtgebiet Münster hatte der Hauptausschuss des Rates der Stadt Münster am 18.06.2008 mit der Vorlage V/0578/2007/1 beschlossen, alle erfor-

derlichen Schritte einzuleiten, dass am Standort Coppenrathsweg / Wilhelmshavenufer mittelfristig ein vollausgestatteter, hochwertiger Reisemobilhafen durch einen privaten Investor errichtet und betrieben werden kann.

Der genannte Standort Coppenrathsweg / Wilhelmshavenufer östlich der Schleuse Münster des Dortmund-Ems-Kanals befand sich 2008 nicht in städtischem Eigentum. Der Beschluss erfolgte aufgrund der damaligen Aussage der Eigentümerin (Bundesrepublik Deutschland - Bundeswasserstraßenverwaltung -), dass der Standort für die vorgesehene Nutzung als Reisemobilhafen zur Verfügung stehe. Im Herbst des Jahres 2008 jedoch – also nach der o. g. Beschlussfassung durch den Hauptausschuss - zog die Wasserschifffahrtsverwaltung diese Aussage mit Verweis auf das damals anhängige Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Stadtstrecke Münster des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) zurück. Seitdem bis Dezember 2010 ruhte das Verfahren zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes, weil die vorgesehene Fläche nicht zur Verfügung stand und als Ergebnis der Standortuntersuchung auch keine anderen geeigneten Standorte im Stadtgebiet Münster bestanden.

Im Dezember 2010 erklärte die Wasserschifffahrtsverwaltung erneut, dass der Standort Wilhelmshavenufer nicht weiter für Belange der Wasserschifffahrtsverwaltung benötigt werde und nunmehr wieder als potenzieller Standort für die Errichtung eines Reisemobilhafens verfügbar sei. Die anschließenden liegenschaftlichen Verhandlungen dauerten bis Ende 2015 an.

In der zweiten Jahreshälfte 2017 wird die Verwaltung mit der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen beginnen, auf deren Grundlage das städtische Grundstück zwecks der Errichtung und des Betriebs eines Wohnmobilstellplatzes ausgeschrieben werden soll. Um das Verfahren zur Errichtung eines Reisemobilhafens in Münster nun zügig durchzuführen, soll nicht erst das Ergebnis der Ausschreibung des Grundstücks abgewartet werden, sondern es sollen mit der vorliegenden Änderung des FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Reisemobilhafens geschaffen werden. Nach der wirksamen Änderung des FNP kann der Reisemobilhafen voraussichtlich nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 75 Abs. 1 BauO NRW genehmigt werden. Ein zusätzlicher Bebauungsplan wäre dann nicht erforderlich.

Hinweis zu § 1a BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell ca. 309.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen im Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen¹. Das Einwohnerwachstum geht einher mit einem steigenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen des Flächennutzungsplans der Stadt Münster und hierbei insbesondere mit den Zielen des Zielkonzepts „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster (s. auch Kap. 2.). Das für den Wohnmobilstellplatz vorgesehene Grundstück umfasst nur einen kleinen Teil der insgesamt im FNP zusammenhängend dargestellten Grünfläche mit

¹ vgl. Kompendium zum Handlungskonzept Wohnen, Münster 2014, das Baulandprogramm 2017 - 2025 (vgl. Vorlage V/0215/2017)

mehreren Zweckbestimmungen, die den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ bilden.

Der Standort im Außenbereich tritt nicht in Konkurrenz zu dringend benötigten, potenziellen Wohnbauflächen im Stadtgebiet, grenzt aber an den vorhandenen Siedlungsbereich und erfüllt auch idealtypisch die Standortanforderungen gem. dem Kapitel 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus des LEP: Gem. „6.6-2 Ziel Standortanforderungen“ können ausnahmsweise auch im Freiraum liegende Flächenpotenziale für die Planung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in Frage kommen, wenn u.a. eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (u.a. Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Der geplante Wohnmobilstellplatz an der Straße Wilhelmshavenufer erfüllt diese Kriterien ideal.

Die vorliegende Planung „80. Änderung des FNP“ entspricht daher insgesamt den Anforderungen des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich vollständig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt.

Auf eine Anfrage bei der Bezirksregierung Münster mit der Bitte um Stellungnahme, ob die beabsichtigten Darstellungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 06.03.2017 Folgendes mitgeteilt: „Für die Darstellung des Sondergebiets im Rahmen der FNP-Änderung wird Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen in Aussicht gestellt, wenn die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3“ [des LEP NRW] „nachvollziehbar begründet wird.“

Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 des LEP NRW sind die Darstellung und Festsetzung u.a. von baulichen Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.

Konzeptionelle Grundlage für die Darstellung der Grünflächen in der Planzeichnung zur Fortschreibung des FNP ist die vom Rat am 26.02.1997 beschlossene Grünordnung der Stadt Münster. Danach ist die Grünordnung Münster mit ihren Bausteinen

- Grünsystem / Freiraumkonzept
- Zielkonzept Naturraum
- Zielkonzept Freizeit und Erholung
- Maßnahmenplan

im Rahmen der weiteren räumlichen Planungen als planerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine Teilfläche einer großflächig dargestellten Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen, die gemäß dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster zum einen Bestandteil der geplanten Parkanlagen Hoppengarten / Mauritzheide zu beiden Seiten des Dortmund-Ems-Kanals ist, die speziell für die stadtnahe Erholung der Bevölkerung gestaltet und ausgebaut werden sollen, und zum anderen den überwiegend geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ umfasst.

Das Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der städtischen Grünordnung sieht für neue Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung, die auch kommerzielle Freizeitangebote beinhalten können, zusätzlich zu den vorhandenen Schwerpunkten „Aasee“, „Stapelskotten“, „Hiltruper See“ und „Preußen-Stadion“ fünf weitere Standorte vor, darunter den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“.

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Die bestehenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sind im wirksamen FNP in der Regel als Grünflächen mit unterschiedlicher, z.T. mit mehrfacher Zweckbestimmung, ggf. aber auch als Bauflächen dargestellt. Hauptziel der Ausweisung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten ist die Sicherung geeigneter Standorte für intensivere Freizeiteinrichtungen im Sinne von „Freizeitgewerbe“. Deshalb können diese Standorte - abhängig von der vorgesehenen Nutzung - ggf. auch als Bauflächen im FNP dargestellt werden. Eine gesonderte, spezifische zeichnerische Darstellung der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nicht.

Ausdruck des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunkts „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ sind die im FNP innerhalb der Grünfläche dargestellten Zweckbestimmungen *Sportplatz, Parkanlage* sowie *Veranstaltungsfläche*.

Dieser im FNP als Ziel dargestellten Freiraumnutzung kann der geplante Wohnmobilstellplatz funktional zugeordnet werden.

Das für den Wohnmobilstellplatz vorgesehene Grundstück umfasst nur einen kleinen Teil der insgesamt im FNP zusammenhängend dargestellten Grünfläche mit mehreren Zweckbestimmungen, die den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ bilden. Auf dem Wohnmobilstellplatz selbst werden die Stellplätze die weit überwiegende Nutzung ausmachen. Funktionale Hochbauten – wie z. B. ein Sanitärgebäude oder Kiosk – werden hier deutlich untergeordnet sein. Damit entspricht diese Nutzung den Kriterien zur Begründung einer Ausnahme für bauliche Vorhaben von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 des LEP NRW.

Gemäß dem Kapitel 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus des LEP können gem. „6.6-2 Ziel Standortanforderungen“ ausnahmsweise auch im Freiraum liegende Flächenpotenziale für die Planung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in Frage kommen, wenn u.a. eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (u.a. Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Der geplante Wohnmobilstellplatz an der Straße Wilhelmshavenufer erfüllt dieses Kriterium ideal: Er wird zukünftig in unmittelbarer Nähe zu dem im Bau befindlichen Verkehrsknoten B51 / B481n liegen und damit überregional optimal erreichbar sein. Die Erschließung wird dann im Wesentlichen über die Straße Wilhelmshavenufer und eine geplante, ampelgeregelt Anbindung an die Warendorfer Straße erfolgen. In die-

sem Einmündungsbereich besteht auch die Anbindung an das örtliche und überörtliche Busnetz.

Parallel zur Offenlegung wurde die Bezirksregierung Münster gemäß § 34 (5) LPlG NRW erneut beteiligt. In diesem Rahmen wurde seitens der Bezirksregierung Münster keine weitere Stellungnahme abgegeben. Das bedeutet, dass gegen das Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden.

3. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 80. Änderung des fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster für den geplanten Reisemobilhafen liegt im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil St. Mauritz. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch den Dortmund-Ems-Kanal im Westen und den Coppenrathsweg im Süden und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 218 (Gemarkung Münster, Flur 127) mit einer Größe von knapp 1,6 ha. Mit Rücksicht auf den Flächenbedarf für ein freizulegendes Gewässer sowie dessen von einer Überplanung freizuhaltenden Uferbereich entlang der Westgrenze des Plangrundstücks verbleibt für den geplanten Wohnmobilstellplatz eine Nutzfläche von rund 11.800 m², s. auch Kapitel 4.2.

In den Änderungsbereich eingebunden ist auch das östlich angrenzende Grundstück (Flurstück 219), weil über dieses sowie das südliche Plangrundstück eine Wasserleitung verläuft, mit der Kühlwasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal zu dem ca. 40 km nördlich gelegenen Kohlekraftwerk in Ibbenbüren transportiert wird. Diese Leitung ist nachrichtlich im FNP dargestellt. Auf diesem Grundstück befindet sich auch ein zugehöriges Pumpwerk.

4. Änderungsinhalte

4.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Wohnmobilstellplatz*

Im Rahmen der 80. Änderung des fortgeschriebenen FNP wird eine Teilfläche einer bislang großflächig zusammengefassten Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen im Bereich östlich der Straße Wilhelmshavenufer und nördlich des Coppenrathswegs zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Wohnmobilstellplatz* umgewidmet.

Erschließung

Der geplante Wohnmobilstellplatz an der Straße Wilhelmshavenufer wird zukünftig in unmittelbarer Nähe zu dem im Bau befindlichen Verkehrsknoten B51 / B481n liegen und damit überregional optimal erreichbar sein. Die Erschließung wird dann im Wesentlichen über die Straße Wilhelmshavenufer und eine geplante, ampelgeregelt Anbindung an die Warendorfer Straße erfolgen.

Flächenbedarf

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) geht von einer optimalen Flächenversorgung für Wohnmobile bei einer Abmessung je Stellplatz von 5 x 10 m = 50 m² zzgl. Erschließung (ca. 25 – 35 m²) aus, so dass brutto je Stellplatz ein Flächenbedarf von ca. 80 m² besteht. Dies bedeutet, dass für die Errichtung eines Reisemobilhafens mit z. B. 50 Stellplätzen eine Grundstücksfläche von ca. 4.000 m² erforderlich ist.

Nach Erkenntnissen der *TopPlatz*-Geschäftsführung ist ein Reisemobilhafen dann wirtschaftlich tragfähig, wenn er 50 Stellplätze oder mehr aufweist. Viele Kommunen mit Reisemobilhäfen an geeigneten Standorten hätten in der jüngeren Vergangenheit jedoch die Erfahrung gemacht, dass ein Reisemobilhafen mit einem Angebot von nur ca. 50 Stellplätzen für Reisemobile eher zu klein dimensioniert sei. Ein Standort in attraktiver Lage sollte heute daher eher eine Kapazität von ca. 100 Stellplätzen aufweisen, verbunden mit großzügig geschnittenen Stellplätzen (8 x 10 m oder 7 x 11 m) in gefälliger Verteilung der Stellplätze (eher Schleifen- statt Raster-Erschließung) und mit breiten Fahrgassen. Hierfür wird eine Mindestfläche von ca. 10.000 m² benötigt. Diese Flächenanforderungen erfüllt das Plangrundstück.

TopPlatz - Standard

TopPlatz ist die erste Qualitätsmarke (Gütesiegel) der deutschen Reisemobilwirtschaft speziell für Reisemobil-Stellplätze in Deutschland, zu der zurzeit 92 entsprechend ausgezeichnete Reisemobilhäfen zählen. Weitere 9 *TopPlatz*-Reisemobil-Stellplätze bestehen in den Nachbarländern Schweden, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg sowie in Italien. Das Gütesiegel *TopPlatz* verspricht eine touristisch attraktive Lage, eine moderne, anspruchsvolle Stellplatzgestaltung (d. h. großzügige Parzellierung, keine störenden Pkw, Busse oder Lkw), eine ausgezeichnete Gästebetreuung durch den Betreiber. Umweltgerechte Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Stromanschlüsse, Info-Tafeln und Mülleimer sind selbstverständlich.

Nur Reisemobilhäfen, die den strengen Anforderungen des Kriterienkatalogs genügen, tragen die Qualitätsmarke *TopPlatz*. Durch eine jährliche Vor-Ort-Überprüfung wird der Qualitätsstandard gewährleistet. Bei der Gewichtung der fünf wichtigsten Faktoren für die Stellplatzbewertung – Lage, Konzeption, Ausstattung, Freizeitwert und Service – steht für *TopPlatz* die reisemobilgerechte Konzeption des Stellplatzes im Vordergrund. Dazu zählen zunächst einmal die ruhige und zugleich ereignisnahe Lage – viele *TopPlätze* liegen unmittelbar am Wasser (Fluss, Kanal, See, Meer) –, außerdem der Zuschnitt des Stellplatzes mit befestigten, großzügig dimensionierten Übernachtungsflächen ohne Störungen durch andere Verkehrsteilnehmer. Die Ausstattung hat hinsichtlich der Bewertung geringere Bedeutung, denn Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollten heute selbstverständlich sein.

Das Fehlen bzw. die Beeinträchtigung eines der Bewertungskriterien - Ruhe - Kapazität - Separater Platz - Funktionalität von Ver- u. Entsorgung - Müllcontainer - Info-Tafel - führt bei der *TopPlatz*-Bewertung wegen Nichterfüllung zum Ausschluss.

Die beiden Münster nächstgelegenen, bestehenden *TopPlätze* sind:

- Greven, Camp Marina Alte Fahrt Fuestrup (privat) und
- Dorsten, Reisemobilhafen An der Lippe (städtisch).

Wünschenswert ist daher die Entwicklung eines *TopPlatzes* auch in Münster. Im Übrigen wird die bevorstehende Ausschreibung die Ausstattungsdetails des geplanten Wohnmobilstellplatzes definieren und regeln.

5. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

5.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem Umweltkataster der Stadt Münster im Internet (http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html).

Das Untersuchungsgebiet wird jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. es reicht auch über den Änderungsbereich hinaus.

5.2 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes (Reisemobilhafen) am Standort „Östlich Wilhelmshavenufer und nördlich Copenrathsweg“ geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die bisher dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* geändert in die Darstellung „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“. Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Ver- und Entsorgung / Wasser im Nordosten des Änderungsbereichs bleibt erhalten. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha.

5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Von den Umweltschutzziele in Fachgesetzen und -plänen sind für die 80. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für das weitere Verfahren (ggf. verbindliche Bauleitplanung und Baugenehmigung) neben den Umweltschutzziele im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) - DIN 18005, Teil 1 (technisches Regelwerk) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Landesnaturschutzgesetz NRW
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz - Landesnaturschutzgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutzgesetz NRW

Tabelle 1: fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzausweisungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster innerhalb einer geplanten Parkanlage. Die Parkanlage ist als überwiegend funktionalisierter Freiraum mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und intensiver Nutzung vorgesehen. Eine Konzentration der Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf geeignete Teilräume einerseits und eine ökologische Aufwertung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind vorgesehen. Der geplante Wohnmobilstellplatz als Freizeit- und Erholungsnutzung fügt sich dementsprechend in das Zielkonzept der Grünordnung ein. Ansonsten weist die Grünordnung in diesem Bereich einen Freiraum aus, in dem keine bauliche Entwicklung (im Sinne einer Wohnbau- oder gewerblichen Flächennutzung o.ä.) vorgesehen ist.

Der westlich an den Änderungsbereich angrenzende Dortmund-Ems-Kanal ist als systemüberlagernder Grünzug in der Grünordnung ausgewiesen und weist eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion auf.

Natura 2000-Gebiete (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) sind nicht von der 80. Änderung des FNP betroffen.

Landschaftsplan Werse

Der Änderungsbereich liegt im Westen teilweise im Bereich des Landschaftsplans Werse. Das Entwicklungsziel Erhaltung ist ausgewiesen. Weitere Darstellungen und Festsetzungen sind nicht vorhanden.

Die Änderungsflächen des FNP werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen. Landschaftsplanerische Belange werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

5.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

5.4.1 Menschen

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Nordosten ist eine Fläche als Lagerplatz abgetrennt, im Süden befindet sich eine Parzelle mit Baum- und Gehölzbestand. Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereichs liegt auch ein bestehendes Pumpwerk.

Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Hundeübungsplatz, östlich ein Sportplatz. Südlich angrenzend befindet sich Wohnnutzung und im Westen verläuft der Dortmund-Ems-Kanal mit Schleuse. Dieser weist eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion auf.

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen durch die angrenzende Sportnutzung sowie den Hundeübungsplatz ein.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es bestehen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Standort. Es können sich jedoch durch die Nähe zu Freizeit- und Sportanlagen und zu einer Wohnnutzung im Außenbereich lärmtechnische Restriktionen ergeben. Diese sind abhängig von der konkreten Dimensionierung und Ausgestaltung der Planung (z.B. Ansiedlung eines Gastronomiebetriebes). Diese lärmtechnischen Aspekte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffsituation ist von einer siedlungsraumtypischen Hintergrundbelastung auszugehen, die sich auch mit der Umsetzung der Planung nicht relevant verändert. Die bisherige Verpachtung und Nutzung der Fläche wird aufgegeben.

Bauzeitlich ist im Änderungsbereich und seinem Umfeld mit Belästigungen durch Baulärm etc. zu rechnen. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit Blick auf Vorhaben in benachbarten Plangebieten ist festzuhalten, dass es durch die östlich gelegene, planfestgestellte und im Bau befindliche B481n zu einer Erhöhung des Straßenverkehrslärms im Änderungsbereich kommen wird. Aufgrund der Entfernung zwischen den beiden Planungen von ca. 500 m sind die Lärmimmissionen für die Beurteilung nicht erheblich.

Der im Bau befindliche Verkehrsknoten B51 / B481n wird zu einer überregional guten Erreichbarkeit des Wohnmobilstellplatzes führen. Die Erschließung erfolgt dann im Wesentlichen über die Straße Wilhelmshavenufer und eine geplante, ampelgeregelt Anbindung an die Warendorfer Straße.

Im Hinblick auf die funktionalisierte Freizeit- und Erholungsnutzung erfährt der Standort durch den geplanten Wohnmobilstellplatz eine Aufwertung. Die geplante Nutzung liegt innerhalb der Rahmenvoraussetzungen der Grünordnung, die in diesem Bereich eine Parkanlage für Freizeit- und Erholungsnutzung vorsieht (s. Punkt 5.3).

Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z.B. Landschaft / Ortsbild und Kulturgüter, werden in den zugehörigen Kapiteln thematisiert.

5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich des FNP wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Nordosten ist eine Fläche als Lagerplatz abgetrennt, im Süden des Änderungsbereichs stocken einige Bäume und Gehölze. Ansonsten findet sich Baum- und Gehölzbestand an der westlichen Grundstücksgrenze am Wilhelmshavenufer, im Norden entlang des Wasserlaufs in Verbindung mit einer Schlehenhecke, die sich ein Stück nach Süden erstreckt, sowie im Bereich des Pumpwerks und seiner Zufahrt. Die heimischen Gehölze übernehmen wichtige ökologische Funktionen für Vogel- und weitere Tierarten.

Artenschutzprüfung

Mit Blick auf den Artenschutz ist auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevant, ob mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, die eine Restriktion für die Planung darstellen könnten. Dies ist im Änderungsbereich nicht der Fall. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Arten vor. Es liegen

auch keine Kenntnisse oder Hinweise zu sonstigen planungsrelevanten Arten vor, diese sind aufgrund der Lage der Fläche und der bestehenden Nutzung des Änderungsbereichs und der Umgebung auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im weiteren Verfahren ist der mit der Planung des Wohnmobilstandortes verbundene Eingriff zu bilanzieren und mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Hierbei gilt der Grundsatz der Eingriffsvermeidung, d.h. die ökologisch wertvollen Strukturen wie die heimischen Gehölze im Norden des Änderungsbereichs sind möglichst zu erhalten, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Im Rahmen der konkreten Planung sind auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen (Bauzeitenregelung etc.).

5.4.3 Boden

Derzeitige Umweltsituation

Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich gemäß Umweltkataster um Podsol-Pseudogley und Pseudogley. Schutzwürdige Böden kommen nicht vor.

Altlasten-/Verdachtsflächen sind gemäß Umweltkataster nicht bekannt.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Mit der 80. Änderung des FNP wird die Planungsgrundlage für eine Versiegelung und teilweise Bebauung des bisher überwiegend unversiegelten Bereichs vorbereitet. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu minimieren. Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der geplanten Bodenversiegelung sowie von Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft erfolgt im weiteren Verfahren.

Zu Bodendenkmälern s. Punkt 5.4.7 (Kulturgüter).

5.4.4 Wasser

Derzeitige Umweltsituation

Westlich und nördlich des Änderungsbereichs verläuft ein namenloser Wasserlauf, der im Westen teilweise verrohrt ist. Sonstige Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Es besteht keine Schutzgebietsausweisung (Wasserschutzgebiet o.ä.).

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Grundstücksverhandlungen mit dem Bund (Wasserschiffahrtsverwaltung) wurde bekannt, dass sich unmittelbar östlich der Straße Wilhelmshavenufer und damit entlang der Westgrenze des Änderungsgebiets ein teilweise verrohrtes, namenloses Gewässer mit einer Länge von ca. 260 m befindet. Seitens des Tiefbauamtes ist vorgesehen, die ca. 135 m lange Verrohrung nach Durchführung der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durch eine ökologisch wertvolle offene Wasserführung zu ersetzen. Hierfür wird im Offenlegungsbereich eine Fläche von ca. 3.400 m² benötigt. Entlang des vorhandenen offenen Gewässerverlaufs ist der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von min. 5 Metern ab Böschungsoberkante mit einer Fläche von ca. 600 m² von einer Überplanung freizuhalten. Somit wird auf dem Planungsgrund-

stück eine Fläche von insgesamt ca. 4.000 m² als Fläche für die Wasserwirtschaft sowie als Fläche benötigt, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses frei zu halten ist. Dadurch verringert sich die verbleibende verfügbare Fläche für den Wohnmobilstellplatz auf rund 11.800 m².

5.4.5 Klima / Luft

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich liegt vollständig in einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Hierbei handelt es sich um Freiflächen, die durch ihre Lage innerhalb oder am Rande der Innenstadt lokalklimatische Ausgleichsfunktionen übernehmen können, z.B. zur Minderung von Wärmeinselleffekten. Der nördliche Änderungsbereich ragt in den nordöstlichen Belüftungskorridor hinein.

Das Grünland des Änderungsbereichs ist für die Kaltluftproduktion geeignet. Die Bäume sowie der Gehölzbestand fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole binden, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die klimaökologische Funktion wird innerhalb der Grenzen des Änderungsbereichs aufgrund der Versiegelung und teilweisen Bebauung nicht aufrecht zu erhalten sein. Möglichkeiten zur Minimierung liegen in einem möglichst reduzierten Befestigungsgrad der Stellflächen sowie in einer Durchgrünung der Anlage durch Erhalt vorhandener Gehölze sowie Neupflanzung von Hecken etc. In der Umgebung verbleiben landwirtschaftliche und sonstige klimawirksame Flächen, so dass Auswirkungen über den Änderungsbereich hinaus nicht zu erwarten sind. Die Klimafunktion des Änderungsbereichs wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im weiteren Verfahren berücksichtigt (s. Punkt 5.4.2).

Ausführungen zu Luftschadstoffen finden sich unter dem Punkt 5.4.1, da Beeinträchtigungen der Luft in erster Linie auf den Menschen einwirken.

5.4.6 Landschaft / Ortsbild

Derzeitige Umweltsituation

Der Änderungsbereich liegt östlich des Dortmund-Ems-Kanals, der intensiv zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt wird. Die Flächen fügen sich mit ihrer landwirtschaftlichen und Freizeitnutzung in die Umgebung mit Hundeübungsplatz, Sport- und Ackerflächen ein.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster innerhalb einer geplanten Parkanlage. Die Parkanlage ist als überwiegend funktionalisierter Freiraum mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und intensiver Nutzung vorgesehen. Eine Konzentration der Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf geeignete Teilräume einerseits und eine ökologische Aufwertung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind vorgesehen. Der geplante Wohnmobilstellplatz fügt sich in das Konzept einer intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung ein. Im Rahmen der konkreten Planung ist eine geeignete landschaftliche Einbindung des Wohnmobilstellplatzes zu berücksichtigen.

5.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Derzeitige Umweltsituation / Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Baudenkmäler sowie nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Im weiteren Verfahren ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die 80. Änderung des FNP.

5.4.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

5.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der bei den jeweiligen Schutzgütern beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der geplanten Bodenversiegelung sowie von Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, werden durch die 80. Änderung des FNP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Die Nullvariante auf Ebene des Flächennutzungsplans würde bedeuten, dass die bisherige Darstellung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, beibehalten würde. Voraussichtlich würde die landwirtschaftliche und sonstige Nutzung des Änderungsbereichs zunächst bestehen bleiben.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zeitraum 2007 bis 2008 wurde eine Standortuntersuchung „Stellplätze für Wohnmobile in der Stadt Münster“ durchgeführt und das Ergebnis in der Vorlage V/0578/2007/1 dokumentiert. Es wurden insgesamt 9 Standorte untersucht und bewertet. Ein Ergebnis dieser Vorlage ist der Beschluss des Hauptausschusses des Rates, am Standort Coppenrathsweg / Wilhelmshavenufer mittelfristig durch einen privaten Investor einen hochwertigen, voll ausgestatteten Reisemobilhafen errichten und betreiben zu lassen. Weitere Informationen können der genannten Vorlage entnommen werden.

5.7 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung in der Regel keine konkreten Maßnahmen des Umweltschutzes festgelegt werden, erfolgen dementsprechend keine konkreten Angaben zu Monitoringmaßnahmen. Das Monitoring des Flächennutzungsplans erfolgt in der Regel bei dessen Fortschreibung.

Die Entwicklung der Schutzgüter bzw. Umweltmedien in Münster nach Indikatoren wird in den Umweltdaten Münster dokumentiert und kontinuierlich fortgeschrieben.

(http://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/67_umwelt/pdf/umweltdaten_2012_2013.pdf).

5.8 Zusammenfassung

Mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes (Reisemobilhafen) am Standort „Östlich Wilhelmshavenufer und nördlich Coppenrathsweg“ geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die bisher dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* geändert in die Darstellung „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“. Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Ver- und Entsorgung / *Wasser* im Nordosten des Änderungsbereichs bleibt erhalten.

Der geplante Wohnmobilstellplatz als Freizeit- und Erholungsnutzung fügt sich in das Zielkonzept der Grünordnung ein, die in diesem Bereich und seiner Umgebung eine Parkanlage mit einerseits einer intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung sowie andererseits eine ökologische Aufwertung vorsieht. Der Änderungsbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans Werse. Einer Entlassung aus dem Geltungsbereich werden keine landschaftsplannerischen Belange entgegen gehalten.

Es bestehen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Standort. Es können sich jedoch durch die Nähe zu Freizeit- und Sportanlagen und zu einer Wohnnutzung im Außenbereich lärmtechnische Restriktionen ergeben. Diese sind abhängig von der konkreten Dimensionierung und Ausgestaltung der Planung (z.B. Ansiedlung eines Gastronomiebetriebes). Diese lärmtechnischen Aspekte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im weiteren Verfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft durchzuführen. Die ökologisch wertvollen Hecken- und Gehölzstrukturen sind nach Möglichkeit zu erhalten und durch eine geeignete landschaftliche Einbindung des Wohnmobilstellplatzes zu ergänzen. Die auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevanten sogenannten „Verfahrenskritischen Arten“ sind im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten. Im weiteren Verfahren sind artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie z.B. eine Bauzeitenregelung, zu beachten. Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden auch die Schutzgüter Boden und Klima berücksichtigt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraums, dessen Funktion innerhalb der Grenzen des zukünftigen Wohnmobilstellplatzes nicht aufrecht zu erhalten sein wird. In der Umgebung verbleiben landwirtschaftliche und sonstige klimawirksame Flächen, so dass lokalklimatische Auswirkungen über den Änderungsbereich hinaus nicht zu erwarten sind.

Entlang der Westgrenze des Änderungsbereichs verläuft ein teilweise verrohrtes, namenloses Gewässer. Es ist vorgesehen, den Wasserlauf zu entrohren und durch eine ökologisch wertvol-

le, offene Wasserführung zu ersetzen. Dadurch verringert sich die für den Wohnmobilstellplatz zur Verfügung stehende Fläche.

Unter Berücksichtigung der bei den jeweiligen Schutzgütern beschriebenen Voraussetzungen werden durch die 80. Änderung des FNP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Im Süden des Plangebiets sowie über das östlich angrenzende Grundstück (Flurstück 219) verläuft eine Wasserleitung, mit der Kühlwasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal zu dem ca. 40 km nördlich gelegenen Kohlekraftwerk in Ibbenbüren transportiert wird. Diese Leitung ist nachrichtlich im FNP dargestellt.

Auf dem östlich angrenzenden Grundstück befindet sich zu diesem Zweck ein Pumpwerk, das im Flächennutzungsplan entsprechend als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung *Wasser* dargestellt ist.

Hinweis auf ein Gewässer

Im Rahmen der Grundstücksverhandlungen mit dem Bund (Wasserschifffahrtsverwaltung) wurde bekannt, dass sich unmittelbar östlich der Straße Wilhelmshavenufer und damit entlang der Westgrenze des Änderungsgebiets ein teilweise verrohrtes, namenloses Gewässer mit einer Länge von ca. 260 m befindet. Seitens des Tiefbauamtes ist vorgesehen, die ca. 135 m lange Verrohrung nach Durchführung der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durch eine ökologisch wertvolle offene Wasserführung zu ersetzen. Hierfür wird im Änderungsbereich eine Fläche von ca. 3.400 m² benötigt. Entlang des vorhandenen offenen Gewässerverlaufs ist der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von min. 5 Metern ab Böschungsoberkante mit einer Fläche von ca. 600 m² von einer Überplanung freizuhalten. Somit wird auf dem Planungsgrundstück eine Fläche von insgesamt ca. 4.000 m² als Fläche für die Wasserwirtschaft sowie als Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses frei zu halten ist, benötigt. Dadurch verringert sich die verbleibende verfügbare Fläche für den Wohnmobilstellplatz auf rund 11.800 m².

Im FNP wird das im Plangebiet verlaufende Gewässer nicht als Wasserfläche dargestellt, weil im FNP aus Gründen der Maßstäblichkeit nur Gewässer I. Ordnung – das ist im Stadtgebiet Münster nur der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) – sowie namentlich benannte Gewässer im Stadtgebiet dargestellt werden, nicht jedoch die namenlosen Gewässer.

Diese Begründung dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am **04.07.2018** abschließend beschlossenen 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritz - Östlich Wilhelmshavenufer / Nördlich Coppenrathsweg

Münster, den **05.07.2018**

Markus Lewe (L.S.)
Oberbürgermeister